



Internationales Forschungs- und  
Dokumentationszentrum  
Kriegsverbrecherprozesse

# Vorlesung Völkerstrafrecht

SoSe 2013

5. Stunde (23.5.2013)

RA Dr. Stefan Kirsch



# Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

## - Terminplan SoSe 2013 -

1	18.04.2013	Einführung / Überblick
2	25.04.2013	Völkerrecht und Strafrecht I: Der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts
3	02.05.2013	Völkerrecht und Strafrecht II: „treaty based crimes“ und Völkerstrafrecht
	09.05.2013	Christi Himmelfahrt
4	16.05.2013	Verbrechen gegen die Menschlichkeit
5	23.05.2013	Völkermord
	30.05.2013	Fronleichnam
6	06.06.2013	Kriegsverbrechen I
7	13.06.2013	Kriegsverbrechen II
8	20.06.2013	Aggression
9	27.06.2013	„Terrorismus“ und andere Kandidaten für das VStGB
10	04.07.2013	Täterschaft und Teilnahme
11	11.07.2013	Vorgesetztenverantwortlichkeit
12	18.07.2013	Verfahrensrecht / Wiederholung / Klausurvorbereitung



Internationales Forschungs- und  
Dokumentationszentrum  
Kriegsverbrecherprozesse

**Wiederholung**

## **Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für alle in ihm bezeichneten Straftaten gegen das Völkerrecht, für die in ihm bezeichneten Verbrechen auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist.



Internationales Forschungs- und  
Dokumentationszentrum  
Kriegsverbrecherprozesse

## Wiederholung

**Die einzelnen Tatbestandsmerkmale der  
Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB)**

- 1. Objektiver Tatbestand:**
  - Einzeltat
  - Begehungszusammenhang
- 2. Subjektiver Tatbestand:**
  - Vorsatz
  - Ggf. besondere Absicht



Internationales Forschungs- und  
Dokumentationszentrum  
Kriegsverbrecherprozesse

## **Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Völkermordes (§ 6 VStGB)**

### **1. Objektiver Tatbestand:**

- Tatobjekt**
- Tathandlung**

### **2. Subjektiver Tatbestand:**

- Vorsatz**
- Zerstörungsabsicht**



Internationales Forschungs- und  
Dokumentationszentrum  
Kriegsverbrecherprozesse

## Fall 1:

Der Soldat S gehört zur Wachmannschaft eines Gefangenenlagers, in dem sich nur Angehörige einer religiösen Minderheit befinden. In mehreren Nächten erschießt S einzelne Gefangene, weil er das Ziel verfolgt, die religiöse Minderheit auszulöschen.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des B.



Internationales Forschungs- und  
Dokumentationszentrum  
Kriegsverbrecherprozesse

## Fall 2:

Der Soldat S gehört zu einer Einheit, die Angehörige einer religiösen Minderheit zu bewachen hat. Hauptmann H befiehlt S und den übrigen Angehörigen der Einheit, die Gefangenen zu erschießen, weil er das Ziel verfolgt, die religiöse Minderheit auszulöschen. S kommt dem Befehl nach, weil er befürchtet, ansonsten an die Front abkommandiert zu werden.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von H und S.



## Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse

### Fall 3:

In der Grenzregion des Staates S, die an den Nachbarstaat N angrenzt, lebt eine große Anzahl von Menschen, die einer religiösen Minderheit angehört. Nach jahrelangen bewaffneten Auseinandersetzungen in der Grenzregion, in der auch die Armee des Nachbarstaates N eingegriffen hatte, verfolgt die Armeeführung des Staates S das Ziel, die Anhänger der religiösen Minderheit in unterschiedliche andere Landesteile umzusiedeln bzw. in Kampfhandlungen zu verstricken und so auszulöschen.

Der Bewohner B eines in der Grenzregion gelegenen Dorfes, der von der Ausrottungskampagne der Armeeführung weiß, hat seit Jahren Streit mit seinem wohlhabenden Nachbarn W, der Angehöriger der religiösen Minderheit ist, und erschlägt diesen, nachdem er ihn in einen Hinterhalt gelockt hat. W hat mit einem entsprechenden Angriff nicht gerechnet, da seine Tochter mit einem der Söhne des B verheiratet ist.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des B.